Landratsamt Biberach

Vorbericht

Vorlage Nr. 11-007-2013

Ziffer 5 der Tagesordnung
Ziffer 9 der Tagesordnung
KT-08-2013VF-05-2013

Verwaltungs- und Finanzausschuss
öffentlich am 03.12.2013
Kreistag
öffentlich am 13.12.2013

Kommunal- und Prüfungsamt
Monika Ludy-Wagner

Kreistagswahl 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl 2014 wird der Fraktionsstatus der Parteien und Wählervereinigungen zugrunde gelegt, sowie die Anzahl der Beisitzer und Stellvertreter auf je 8 begrenzt. Entsprechend dem unter Ziffer II unterbreiteten Vorschlag setzt sich der Kreiswahlausschuss wie folgt zusammen:

CDU	FWV	Zählgemeinschaft (ZG)
4	2	2

Die betroffenen Fraktionen des Kreistags sollten die Vorschläge zur entsprechenden Besetzung des Kreiswahlausschusses in der Kreistagssitzung am 13.12.2013 unterbreiten.

Sachverhalt

Um den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu gewährleisten, ist nach dem Kommunalwahlrecht verfahrenstechnisch ein Kreiswahlausschuss einzurichten. Aufgabe des Kreiswahlausschusses ist es, im Wahlgebiet die Wahl zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

Daher ist vom Kreistag für die Kreistagswahl am 25. Mai 2014 der Kreiswahlausschuss zu bestellen. Nachdem der Kreiswahlausschuss unter Umständen Mängel bei der Einreichung von Wahlvorschlägen beseitigen muss und die Frist, innerhalb deren Verlauf Wahlvorschläge eingereicht werden können, spätestens am 27.03.2014 endet, ist dieses Wahlorgan vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2013 zu bilden.

Rechtliche Würdigung

Die Bestellung des Kreiswahlausschusses richtet sich nach § 12 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), der folgenden Wortlaut hat:

(1) "Dem Kreiswahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl der Kreisräte im Wahlgebiet und in den Wahlkreisen, die sich aus mehreren Gemeinden zusammensetzen, sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
(2) Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.
(3) § 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Landrat hat Stimmrecht."

Zu beachten ist außerdem § 15 Abs. 1 KomWG. Danach darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein und Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Nach § 51 c der Kommunalwahlordnung (KomWO) können die Mitglieder der Wahlorgane für die Parlamentswahl (hier: Europawahl) zugleich zu Mitgliedern der Wahlorgane für kommunale Wahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Bei der letzten Wahl wurden alle im Kreistag vertretenen Parteien und Wählervereinigungen mit Fraktionsstatus berücksichtigt. Dabei ergab sich 2009 folgende Aufteilung:

Beisitzer und Stellvertreter

CDU	FWV	SPD	ÖGB
je 4	je 2	je 1	je 1

Größe des Gremiums:
Nach § 12 KomWG sind mindestens je 4 Beisitzer und Stellvertreter zu bestimmen. Die Mindestanzahl würde zwar ausreichen, sollten aber Personen kurzfristig ausfallen, würde sich ein Problem ergeben. Deshalb wäre ein größeres Gremium als die Mindestgröße sinnvoll.

Würde bei der Zusammensetzung dieses Wahlorgans wieder auf den Fraktionsstatus abgestellt werden, ergibt sich für die Wahl 2014 folgende Möglichkeit:

Beisitzer und Stellvertreter

CDU	FWV	Zählgemeinschaft
4	2	2

Aus Effizienz- und Aufwandsgründen empfiehlt sich, unter Wahrung des fraktionellen Spiegelbilds - wie bei der Kreistagswahl 2009 - die Anzahl von 8 Mitgliedern.

Diese Zuordnungen wurden auf der Grundlage des Wahlergebnisses 2009 und nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt.

Die Fraktionen des Kreistags sollten entsprechende Vorschläge unterbreiten.